

PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Februar 2025

**Arbeitszeitkonto – Altersteilzeitmöglichkeiten 25/26 – Neuregelung Nebentätigkeiten –
Änderung Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – Änderung Beihilfeverordnung -
Erkrankung von Lehrkräften -
– Umgang mit schwangeren Kolleginnen – Mehrarbeit – Personalratsadressen –**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

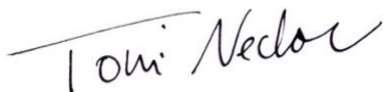
wohin man auch schaut: Die närrische Zeit ist da.

Gemeint ist aber nicht der Faschingstrubel, sondern eher die Situation an den Schulen, die vorgezogenen Bundestagswahlen, die weltpolitische Lage. Wer hat hier Lust auf Feierlichkeiten? Wie wird es bildungspolitisch weitergehen? Das Arbeitszeitkonto wurde für unwirksam erklärt – was bedeutet das nun für die Kolleginnen und Kollegen?

Alle, die vor Ort noch jeden Tag ihre Arbeit machen, sind stark belastet, mobile Reserven nicht mehr verfügbar, krankheitsbedingte Ausfälle können nur noch schwer aufgefangen werden. Viele Lehrkräfte, Schulleitungen und Verwaltungsangestellte arbeiten weiterhin über ihre Kräfte, da sie, natürlich für die Kinder, ihren Ansprüchen gerecht werden wollen. Sie haben sich nun eine Woche Erholung verdient.

Wir hoffen, dass Sie sie Faschingswoche nutzen können, um sich Zeit für schöne Dinge zu nehmen. Bleiben Sie gesund.

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Tomi Neckov, Vorsitzender

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Arbeitszeitkonto

Wie bereits berichtet, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 12.11.2024 das Arbeitszeitkonto für unwirksam erklärt. Noch immer liegt keine Nachricht vor, wie das Ministerium dieses Problem lösen will. Das Urteil ist immer noch nicht rechtskräftig, da das Kultusministerium eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat. Die Teilzeitanträge müssen gestellt werden, doch weiß niemand, ob und wenn ja welche dienstrechtlichen Änderungen auf uns warten. Das VGH hat dem Arbeitgeber nämlich eine kleine Hintertür geöffnet und eine Anpassung des Arbeitszeitkontos an die rechtlichen Vorgaben für möglich gehalten. Gegenwärtig haben die bisherigen Regelungen Bestand. Wir werden Sie sofort unterrichten, wenn uns andere dienstrechtlichen Bestimmungen erreichen.

Erneute Änderung der Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Im vergangenen Jahr informierten wir über die damalige Änderung der bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung, insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden „Kinderkrankentage“. Gemäß § 10 UrlMV (Urlaubs- und Mutterschutzverordnung) in Verbindung mit § 12 LDO (Lehrerdienstordnung) kann Lehrkräften im Beamtenverhältnis in bestimmten Fällen eine Dienstbefreiung mit unterschiedlicher Höchstdauer gewährt werden. Dazu weitergehende Möglichkeiten bestehen dann, wenn eine Dienstbefreiung aufgrund der Erkrankung eines Kindes notwendig ist. Die Beantragung kann erfolgen für die Fälle, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dass beim Kind eine Behinderung vorliegt oder es auf fremde Hilfe angewiesen ist bzw. auch dann, wenn eine Begleitung zu einer stationären Behandlung notwendig ist. Als Voraussetzung für die Beantragung der Dienstbefreiung muss vorliegen ein ärztliches Zeugnis darüber, dass insbesondere die Lehrkraft zur Beaufsichtigung, Betreuung oder auch zur Pflege ihres erkrankten Kindes zuhause bleiben muss und keine andere in ihrem Haushalt lebende Person diese Dienste verrichten kann. Ein ärztliches Attest muss erst ab dem vierten Kalendertag der Erkrankung des Kindes vorgelegt werden. Allerdings kann dies auch bereits früher geschehen.

Für jedes erkrankte Kind besteht seit Mai 2024 ein Anspruch auf Dienstbefreiung für höchstens zwölf Arbeitstage (Alleinerziehende 24 Arbeitstage). Dabei ist zu beachten, dass die maximale Anzahl der Dienstbefreiungstage (ab 3 Kindern) in einem Kalenderjahr für Lehrkräfte maximal auf 28 Arbeitstage beschränkt ist. Für alleinerziehende Lehrkräfte beträgt diese Anzahl dann nach § 10 Abs. 3 UrlMV in Verbindung mit § 45 Abs. 2a SGB V maximal 56 Arbeitstage. Zusätzlich besteht Anspruch auf Sonderurlaub nach § 13 UrlMV für drei weitere Tage pro Kind (alleinerziehende Lehrkräfte sechs Tage pro Kind), höchstens jedoch für weitere sieben Tage (ab drei Kinder). Für die Tage des Sonderurlaubs wird die Besoldung anteilmäßig gekürzt, weiterhin sind diese Tage nicht ruhegehaltstfähig. Im Gegensatz zu verbeamteten Lehrkräften erhalten angestellte Lehrkräfte während der Betreuung ihres erkrankten Kindes keine Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber, sondern verminderte Leistungen von der Krankenkasse (§ 45 SGB V). Daher erhalten bayerische Beamtinnen und Beamten

seit Mai 2024 lediglich 80% der für das Kalenderjahr festgelegten „Kinderkrankentage“ im Rahmen der Dienstbefreiung! Die restlichen 20% der „Kinderkrankentage“ können im Rahmen eines Sonderurlaubs (§ 13 UrIMV) unbezahlt genommen werden. Für die Dienstbefreiung ist zuständig die jeweilige Schulleitung.

Altersteilzeitmöglichkeiten im Schuljahr 2025/26

Wie wir bereits mehrfach berichteten, ist Altersteilzeit nach wie vor möglich, allerdings nur dann, wenn die Freistellungsphase am Schuljahresende beginnt. Für Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Antragsaltersgrenze gilt diese Regelung auch für den Ruhestandseintritt. Nachfolgend die ATZ-Möglichkeiten ab dem Schuljahr 2025/26:

ATZ in Kombination mit dem frühestmöglichen Antragsruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres*:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Antragsruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
01.08.2025	01.08.2028	01.08.2030	02.08.64 – 01.08.65	5 Jahre
13.12.2025	01.08.2027	01.09.2028	02.08.63 – 01.09.63	2,5 Jahre
29.01.2026	01.08.2027	01.08.2028	02.08.62 – 01.08.63	2,5 Jahre
01.08.2026	01.08.2029	01.08.2031	02.08.65 – 01.08.66	5 Jahre
16.12.2026	01.08.2028	01.09.2029	02.08.64 – 01.09.64	2,5 Jahre

* Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist gleichzeitig ein Antrag auf Pensionierung erforderlich.

ATZ in Kombination mit dem gesetzlichen Ruhestand**:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Gesetzl. Ruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
02.08.2025	01.08.2028	01.08.2030	17.04.63 – 01.10.63	5 Jahre
30.09.2025	01.08.2026	20.02.2027	02.04.60 – 20.10.60	1,25 Jahre
30.09.2025	01.08.2029	21.02.2032	02.08.64 – 21.02.65	6,25 Jahre

29.01.2026	01.08.2027	01.08.2028	20.08.61 – 31.12.61	2,5 Jahre
30.01.2026	01.08.2030	01.08.2033	20.02.66 – 01.08.66	7,5 Jahre
08.04.2026	01.08.2028	16.02.2030	02.12.62 – 16.04.63	3,75 Jahre
02.08.2026	01.08.2029	01.08.2031	16.02.64 – 01.08.64	5 Jahre
02.10.2026	01.08.2027	19.02.2028	02.02.61 – 19.08.61	1,25 Jahre
01.10.2026	01.08.2030	19.02.2033	02.08.65 – 19.02.66	6,25 Jahre

** Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist kein Antrag auf Pensionierung zu stellen, da die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt.

Je nach Geburtsdatum werden dabei u.U. Versorgungsabschläge von bis zu 10,8% vom Ruhegehalt abgezogen.

Die Tabellen wurden nach einer Übersicht von Knut Schweinsberg, BLLV-Oberbayern erstellt.

Genehmigung von Nebentätigkeiten – Neuregelung

nach: Schweinsberg/Nitschke/Schidleja: Nebentätigkeit bei Lehrkräften (BLLV-Information)

Aufgrund des Ersten Modernisierungsgesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. 2024 S. 605) wurden die Bestimmungen über Nebentätigkeiten gelockert. Danach gelten Nebenbeschäftigungen in der Regel als genehmigt, wenn die zeitliche Beanspruchung insgesamt zehn Wochenstunden nicht überschreitet. Handelt es sich um eine unterrichtliche Tätigkeit, so liegt die Höchstgrenze bei einem Viertel der maßgeblichen Unterrichtspflichtzeit. Hierbei spielt es keine Rolle, ob man in Voll- oder in Teilzeit arbeitet.

Bei einer „begrenzten Dienstfähigkeit“ reduziert sich die 10-Stunden-Grenze anteilig.

Bei Lehramtsanwärtern darf das Ausbildungsziel durch die Nebentätigkeit nicht gefährdet sein. Hier kann die Genehmigung auch aus diesem Grund verweigert bzw. widerrufen werden. Es muss deshalb das Einverständnis der Seminarleitung eingeholt werden.

Ist abzusehen, dass das Nebeneinkommen im Kalenderjahr 30% der jährlichen Dienstbezüge des Beamten oder der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung überschritten wird, wird die zeitliche Beanspruchung genauer geprüft. Außerdem werden nur solche Nebentätigkeiten genehmigt, die dem Ansehen des Beamtentums in der Öffentlichkeit nicht „schaden“. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind deshalb Nebentätigkeiten problematisch, bei denen Lehrkräfte mit Eltern bzw. Schülern (insbesondere der eigenen Schule) in Kontakt kommen können. Privatunterricht für Schüler von Klassen, in denen die Lehrkraft selbst unterrichtet, kann keinesfalls genehmigt werden (§ 13 Abs. 2 LDO).

Nebentätigkeiten sind insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn der Gesamtumfang von 10 Stunden pro Woche und eine Gesamtvergütung von 10.000 € im Kalenderjahr überschritten wird. Wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, so ist diese Tätigkeit nicht mehr genehmigungs- oder anzeigepflichtig.

*In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 02/2025
nach Paul Tresselt, VBE*

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!**

Änderung in der Bayerischen Beihilfeverordnung

Zum 01.10.2024 sind einige Änderungen der Bayerischen Beihilfeverordnung in Kraft getreten und setzen bundesrechtliche Vorgaben und medizinische Entwicklungen um. Die Regelungen gelten ausschließlich für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstanden sind. Bei der Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme ist es nicht mehr zwingend erforderlich, die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt nachweisen zu lassen.

Zudem sind für die An- und Abreise mit dem privaten Kraftfahrzeug für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen der eigenen Wohnung und der Rehabilitationseinrichtung 0,25 € beihilfefähig. Dieser Betrag ist unabhängig vom jeweiligen Beförderungsmittel auf eine Höchstgrenze von 200 € gedeckelt. Weiterhin werden die beihilferechtlichen Höchstbeträge für Heilmittel in verschiedenen Bereichen an die jeweiligen Höchstpreise der gesetzlichen Krankenversicherungen angepasst.

Zusätzlich findet eine Einführung von gesetzlichen Vorgaben für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGa) und digitale Pflegeanwendungen (DiPa) statt. Beihilfefähig sind damit die im Verzeichnis digitaler Medizinprodukte aufgeführten digitalen Gesundheitsanwendungen bis zu den Kosten für die jeweilige Standardversion, soweit eine entsprechende Verordnung vorliegt. Ebenso sind digitale Pflegeanwendungen bei häuslicher Pflege innerhalb bestimmter Höchstgrenzen beihilfefähig, nämlich dann, wenn ihre Notwendigkeit durch die private oder soziale Pflegeversicherung anerkannt wurde.

(verändert aus BBB Nachrichten 11/12 2024)

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 01/2025

Erkrankung einer Lehrkraft

Wichtigster Rechtfertigungsgrund für das Fernbleiben vom Dienst ist die aktuelle Dienstunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeit) der Beamtin/des Beamten, d. h. die in der Zeit des Fernbleibens, also zeitdeckungsgleich, bestehende Dienstunfähigkeit.

Dabei gilt der Grundsatz:

Niemand kann zu einer Dienstleistung gezwungen werden, die er objektiv nicht erbringen kann!

Es kann also nicht erwartet werden, dass trotz Arbeitsunfähigkeit ein Wochenplan oder Tagespläne geschickt werden. Auch müssen Erkrankte keine Mails beantworten. Ebenso verhält es sich mit Korrekturarbeiten. Um den Ersatz für die nicht gehaltene Pausenaufsicht kümmert sich die Schulleitung, nicht die erkrankte Person.

PS: Um einen reibungslosen Schul- und Unterrichtsablauf für erkrankte Kolleginnen und Kollegen zu gewährleisten, sollte geregelt sein, welche Unterlagen jederzeit in der Schule

(z. B. Klassenzimmer der betroffenen Lehrkraft) hinterlegt sind – was ist mit Lehrplan, Wochenplan, Klassenlisten, Schülerbeobachtungen, Schulbücher, Hefte, Schlüssel, Unterrichtsvorbereitungen, etc.? Das KMS Nr. III.3-BO7200.0/13/1 vom 04.09.2023 „Amtliches Schriftwesen an Grund- und Mittelschulen“ ist zu beachten.

Umgang mit schwangeren Kolleginnen

Im Moment sind alle schwangeren Lehrkräfte zu Hause:

„Aus Gründen des Mutterschutzes empfehlen wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulleitungen, aufgrund des aktuellen außergewöhnlichen Infektionsgeschehens, insbesondere bei Schulkindern, verursacht durch Influenzaviren, ein bis zum Beginn der Faschingsferien (d.h. bis einschließlich 28.02.2025) befristetes Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrerinnen, sonstige Beschäftigte und Schülerinnen für Tätigkeiten in Präsenz an der Schule auszusprechen. Die Schwangeren können in dem genannten Zeitraum Tätigkeiten von zuhause aus übernehmen, wie die Durchführung von Distanzunterricht, Verwaltungstätigkeiten, Korrekturarbeiten, etc..“

<https://www.lgl.bayern.de/arbeitschutz/amis/index.htm>

Ansonsten ist das Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft bestens auf den Seiten von AMIS Bayern beschrieben:

<https://www.lgl.bayern.de/arbeitschutz/amis/mutterschutz/index.htm>

- Allgemeine Informationen
- Guter Mutterschutz beginnt bereits vor Meldung einer Schwangerschaft
Von Schulleitungen zu beachten
Relevantes für Frauen mit Kinderwunsch
- Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft
Von Schulleitungen zu beachten
Informationen für Schwangere
- Mehr zu diesem Thema

Von Schulleitungen zu beachten:

1. Erstellung einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung mit ggf. Festlegung eines Beschäftigungsverbots
2. Meldepflichten
3. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen

Informationen für Schwangere

1. Bekanntgabe der Schwangerschaft
2. Ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung
3. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen

Abrechnung von Mehrarbeit

Lehrkräften, die auf Anordnung oder mit Genehmigung innerhalb eines Monats mehr als drei Unterrichtsstunden über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilen (bei Teilzeitkräften anteilig!), ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten für die geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so kann an ihrer Stelle eine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden.

Künftig gilt:

Aufgrund des bestehenden Lehrerbedarfs kann zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung nun auch („also gilt dies schon an Grund-, Mittel- und Förderschulen“ – Kommentar Autor) an staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen eine Zahlung von Mehrarbeitsvergütung vor Ablauf der Dreimonatsfrist monatsweise erfolgen, da derzeit (landesweit) davon auszugehen ist, dass eine Dienstbefreiung im Bereich der genannten Schularten nicht möglich sein wird. Wenn es aber die Verhältnisse an einer Schule zulassen, Freizeitausgleich zu gewähren, und einer Lehrkraft das lieber wäre, dann soll eine Einzelfallentscheidung vor Ort möglich bleiben.

Siehe:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/bildungspolitische-schwerpunktthemen/buerokratieabbau/entlastungstracker>



Jede zusätzlich gearbeitete Unterrichtsstunde hilft uns bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung. Der vorgesehene Freizeitausgleich ist wegen des Lehrermangels oft nicht kurzfristig möglich. Ich habe mich deshalb dafür stark gemacht, dass die Abrechnung von Mehrarbeit künftig schon nach dem ersten Monat möglich sein wird.

ANNA STOLZ
Bayerische Staatsministerin für Unterricht und Kultus

Wie geht man vor?

Besonders wichtig ist, dass man seine Vertretungsstunden sehr gut dokumentiert. Ideal sind auch Kopien oder Screenshots des Vertretungsplans und natürlich, dass man in seinem Wochenplan festhält, was man in den Vertretungsstunden gemacht hat.

Wenn nach Gegenrechnung der Überstunden und Unterstunden Mehrarbeit geleistet wurde, kann man diese über den Dienstweg und das Schulamt abrechnen. Die Dokumentation der Überstunden muss hier beigefügt werden.

Abrechnung mit Formularen über den Dienstweg:

<https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/>

Personalrat in der Stadt Schweinfurt

Vorsitzender:	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Schweinfurt Tel.: 09721 9410113 e-mail: schweinfurt-stadt@unterfranken.bliv.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de
	Susanne Heck, Dr. Pfeiffer-Grundschule Tel.: 09721 518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721 51942 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Sabine Meißner, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 97122 e-Mail: sabine@sw-meissner.de
Jugend- und Auszubildendenvertretung	N. N.

Stand: 26.02.2025

**Bei Rechtsfragen gehen
Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**